

25.06.21

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummern 4 und 21 – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 2,
Absatz 4 und
Anlage 2a (zu § 6) Absatz 1 und
Absatz 3 ARegV)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fremdkapitalzinsen“ die Wörter „gemäß § 5 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 5 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.“

* siehe Folgeänderungen und Ziffer 4

b) Nach Nummer 20 ist folgende Nummer 21 einzufügen:

,21. Anlage 2a (zu § 6) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Formel“ die Wörter „; wobei der Kapitalkostenabzug keine Werte kleiner als null annehmen darf“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Definition zu FKZ_0 werden die Wörter „Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter“ durch das Wort „Inhalts“ ersetzt.
 - bb) In der Definition zu FKZ_t werden die Wörter „Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter“ durch das Wort „Inhalts“ ersetzt.

Als Folge sind unter Berücksichtigung von Ziffer 4 die bisherigen Nummern 18, 19 und 20 als Ziffern 19, 20 und 22 zu bezeichnen.

Begründung:

Die Änderungen bezwecken eine Klarstellung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 ARegV und sollen so eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung gewährleisten. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung des § 6 Absatz 3 Satz 2 ARegV wird klargestellt, dass der Begriff des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen in der vorgenannten Norm im gleichen Sinne zu verstehen ist wie bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absätze 1 und 2 ARegV. Die Regelungen des § 5 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und des § 5 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung beziehen sich auf den gesamten Aufwand für Fremdkapitalzinsen, der somit auch im Rahmen des Kapitalkostenabzuges in gleicher Weise zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung der Formel zur Berechnung des Kapitalkostenabzuges ($KKAb_t$) hat den Hintergrund, dass im Falle von Pachtmodellen der Kapitalkostenabzug für Pächter und Verpächter jeweils nach § 6 Absatz 3 ARegV getrennt berechnet wird. Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass in solchen Fallkonstellationen der Kapitalkostenabzug jeweils nicht kleiner als null sein und somit bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht

im Ergebnis zu einem „Aufschlag“ führen darf. Ein solcher Aufschlag wäre mit dem Wortlaut und der Ratio des § 6 Absatz 3 ARegV nicht zu vereinbaren.

Die in den Beschreibungen zu FKZ_0 und FKZ_t vorgesehene Änderung der Wörter „Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter“ dient der Klarstellung, dass sämtliche Fremdkapitalzinsen (einschließlich sämtlicher sonstiger Zinsen und ähnlicher Aufwendungen) Bestandteil des Kapitalkostenabzugs im Sinne des § 6 Absatz 3 ARegV sind und sich dieser somit gerade nicht auf Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung von Gegenständen des Sachanlagevermögens der Netzbetreiber beschränkt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a – neu – und
Nummer 19 (§ 34 Absatz 5 Satz 1 und 2 und
§ 35 Absatz 7 Satz 2 ARegV)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 17 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

,a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „sowie die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „um“ die Wörter „Investitionen in Anlagen im Bau oder“ eingefügt.‘

b) In Nummer 19 sind in § 35 Absatz 7 Satz 2 nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „sowie die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse“ einzufügen.

Als Folge sind die bisherigen Buchstaben a bis d als Buchstaben b bis e zu bezeichnen.

* siehe Nummern 1 und 4

Begründung:

Die Einführung des Instruments des Kapitalkostenabgleichs auch für Transportnetzbetreiber sollte zum Anlass genommen werden, die Vorgehensweise im Zusammenhang mit den schon bisher für Verteilernetzbetreiber (§ 34 Absatz 5 ARegV) und künftig für Transportnetzbetreiber (§ 35 Absatz 7 ARegV) geltenden Übergangsregelungen (sogenannter Übergangssockel) klarzustellen und so im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung zu gewährleisten. Auch für die Verteilernetzbetreiber kann die Ausgestaltung der Übergangssockel möglicherweise auch noch in der vierten Regulierungsperiode Bedeutung haben, falls eine Fortführung der für Verteilernetzbetreiber geltenden Übergangsregelung des § 34 Absatz 5 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode erfolgt.

Zu Buchstabe a:

Im Zusammenhang mit der für Verteilernetzbetreiber geltenden Übergangsregelung ist zwischen den Regulierungsbehörden und den Unternehmen streitig, ob diese Übergangsregelung sich auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie auf Anlagen im Bau bezieht. Richtigerweise findet die Übergangsregelung auf Anlagen im Bau keine Anwendung, auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse hingegen schon. Dies wird durch die vorliegend vorgeschlagenen Einfügungen in § 35 Absatz 5 Satz 1 und 2 ARegV für den Bereich der Verteilernetzbetreiber klargestellt.

Die Nichtanwendung der Übergangsregelung auf Anlagen im Bau dient der Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung dieses Postens. Anlagen im Bau werden durch die Unternehmen in der Regel zeitnah in das Sachanlagenvermögen umgebucht und damit während des Laufs der Regulierungsperiode im sogenannten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV berücksichtigt. Würde man die Übergangsregelung auf Anlagen im Bau anwenden, so käme es wegen des „Einfrierens“ der diesbezüglichen Werte im Basisjahr zu einem solchen unerwünschten doppelten Ansatz, da die Anlagen im Bau gleichzeitig im Ausgangsniveau (§ 6 Absatz 1 ARegV) und über den Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) Berücksichtigung fänden.

Hingegen ist es im Falle von Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskostenbeiträgen und Sonderposten für Investitionszuschüsse sachgerecht, die Übergangsregelung Anwendung finden zu lassen und die jeweiligen Werte im Basisjahr „einzufrieren“. Hierdurch wird sichergestellt, dass die mit den einschlägigen Investitionen sachlich unmittelbar verknüpften passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Bezug auf die Übergangsregelung parallel zueinander behandelt werden.

Zu Buchstabe b:

Für den Bereich der Transportnetzbetreiber wird durch die Einfügung klarstellt, dass auch die Übergangsregelung des § 35 Absatz 7 Satz 2 ARegV auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse Anwendung findet. Hierdurch sollen streitige Auseinandersetzungen vermieden werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d und
Nummer 19,

Artikel 2 und

Artikel 3 – neu – (§ 34 Absatz 13 Satz 1,
§ 35 Absatz 3 Satz 1 ARegV,
§ 7 Absatz 7 Satz 1 und
Satz 2 – neu –,
§ 32 Absatz 11 – neu –,
§ 32b Einleitungsteil StromNEV,
§ 7 Absatz 7 Satz 1 und
Satz 2 – neu – und
§ 32 Absatz 6 – neu – GasNEV)*

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 17 Buchstabe d sind die Wörter „Artikel 3 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 19 sind in § 35 Absatz 3 die Wörter „Artikel 3 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 1“ zu ersetzen.
- b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 2
Änderung der Stromnetzentgeltverordnung**

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 5 [... Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, BT-Drs. 19/27453 ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* siehe Ziffern 1, 2 und 4

1. § 7 Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs).

Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode nach § 7 Absatz 7 in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung.“

3. In § 32b wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „jeweils“ durch die Wörter „bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1]“ ersetzt.“ ‘

- c) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 3 einzufügen:

„Artikel 3

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 4 [... Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, BT-Drs. 19/27453 ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich als gewichteter Durchschnitt des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der folgenden von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen:

1. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen der öffentlichen Hand und
2. Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs).

Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 5 bestimmt sich bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode nach § 7 Absatz 7 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1] geltenden Fassung.“ ‘

Als Folge ist der bisherige Artikel 3 als Artikel 4 zu bezeichnen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Einfügung eines neuen Artikels 3.

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 1

Die Höhe des Eigenkapitals kann durch den Netzbetreiber im Wesentlichen beeinflusst werden. Daher hat der Ordnungsgeber eine Eigenkapitalquote in Höhe von 40 Prozent als im Grundsatz wünschenswertes Ziel vorgegeben. Dementsprechend sollte grundsätzlich auch kein zusätzlicher Anreiz für die Netzbetreiber gesetzt werden, eine Eigenkapitalquote von über 40 Prozent vorzuhalten.

Gleichwohl existieren aus verschiedenen Gründen Fälle, in denen die Netzbetreiber über Eigenkapital verfügen, welches eine Eigenkapitalquote von 40 Prozent kalkulatorischen Eigenkapitals übersteigt (sogenanntes Eigenkapital II), das regulatorisch eine besondere Form von Fremdkapital darstellt und in jedem Fall nicht besser zu behandeln ist als Fremdkapital, um keine Fehlanreize zu setzen.

Durch die Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung wird der regulatorische Rechtsrahmen modernisiert und in Teilen weiter vereinheitlicht. So wird das System des Kapitalkostenabgleichs künftig nicht nur auf Verteilernetzebene, sondern auch auf Transportnetzebene Anwendung finden.

Die vorliegenden Änderungen dienen der weiteren Modernisierung des rechtlichen Rahmens. Denn die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

Hierzu findet auf das Eigenkapital II fortan ein gewichteter Durchschnitt aus den beiden in der Regelung benannten Reihen Anwendung und wird im jeweiligen Basisjahr für die dazugehörige Regulierungsperiode abgelesen.

Das bisherige Vorgehen zum Eigenkapital II – die Bildung eines Durchschnitts über zehn Kalenderjahre bezogen auf drei bestimmte Umlaufrenditen – erweist sich nach aktuellem Sachstand nicht mehr als zeitgemäß. Auch die Netzbetreiber haben in der Vergangenheit wiederholt Änderungsbedarf gesehen.

Ursprünglich ging der Ordnungsgeber im Jahr 2013 davon aus, dass die bisherige Auswahl dreier Nominalzinsreihen den Besonderheiten des Netzgeschäfts angemessen Rechnung trägt, da das Netzgeschäfts sich durch seine Langfristigkeit und seinen hohen Anteil an Anlagevermögen auszeichnet. Zudem sollte durch Regelung mit ihrer bisherigen Auswahl dreier Nominalzinsreihen und ihrer gleichmäßigen Gewichtung ein Risikozuschlag bei der Verzinsung berücksichtigt werden, um insbesondere den Äußerungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, dass ein solcher Zuschlag auch bei der Verzinsung des Eigenkapital II zu berücksichtigen sei, weil auch der Netzbetrieb mit einem unternehmerischen Risiko verbunden sei. Die Berücksichtigung des Risikozuschlags erfolgt durch die anteilige Heranziehung der Bundesbankreihe „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.

Soweit sich die Situation der Netzbetreiber aufgrund ihrer natürlichen Monopolstellung von der vollständig im Wettbewerb stehender Unternehmen unterscheidet, soll die Regulierung Wettbewerb simulieren. Durch die Regulierungsschritte der vergangenen Jahre ist zum Ende der dritten Regulierungsperiode zu konstatieren, dass sich der betreffende Unterschied verringert. Hierfür sprechen auch äußere Umstände, die dazu führen, dass die Netzbetreiber offener für Innovationen und neue Technologien sein und sich in ihrem Investitionsverhalten wandeln müssen, um die Anforderungen zu erfüllen. Dies betrifft zum Beispiel die Integration der Erneuerbaren Energien, den Kohleausstieg, die Elektromobilität, den Ausbau der Rechenzentren in Deutschland oder den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft. Vor dem Hintergrund wird das unternehmerische Risiko des Netzbetriebs durch die derzeitige Mittelung der Reihe

zu Unternehmensanleihen mit den bisherigen anderen beiden Reihen – in gleicher Gewichtung – nicht mehr angemessen abgebildet. Da die Reihe zu Anleihen der öffentlichen Hand Ausdruck der besonderen Eigentümerstrukturen im Netzbetrieb ist, wird diese beibehalten und (wie bisher) weiterhin einfach gewichtet. Die Reihe zu Unternehmensanleihen wird ebenfalls beibehalten, künftig aber zweifach gewichtet und ersetzt insoweit die Reihe zu Hypothekendarlehen. Zum einen erscheint dies nach aktueller Einschätzung angemessen, um den Grad an geschäftlichem Risiko, dem ein gewandelter Netzbetrieb heute ausgesetzt ist, künftig besser abzubilden zu können. Zum anderen steht die Reihe zu Hypothekendarlehen im entsprechenden Spektrum – auch wenn sie im Jahr 2013 als „eher risikolose“ Reihe eingeordnet wurde – tatsächlich der Reihe zu Unternehmensanleihen näher als der Reihe zu Anleihen der öffentlichen Hand. Insoweit konnte hier auch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung erfolgen. Auch für die geänderte Regelung gilt: Anders als ein festgeschriebener pauschaler Zinssatz und Risikozuschlag gewährleistet die Regelung eine fortlaufende Anpassung des anzuwendenden Zinssatzes an die aktuelle Entwicklung an den Märkten. Sie gewährleistet aber – unter Modernisierung des Rechtsrahmens – auch, dass die als natürliche Monopole strukturierten Netzbetreiber mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen auch in der Perspektive, die zahlreiche Herausforderungen für die Netzbetreiber bereit hält, vergleichbarer behandelt werden.

Da die Bezeichnungen der Zeitreihen im Zuge einer Überarbeitung durch die Bundesbank angepasst wurden, wurden die Bezeichnungen der Reihen auch redaktionell angepasst. Da die Begriffe „festverzinsliche Wertpapiere“ und „festverzinsliche Schuldverschreibung“ durch die Bundesbank im Grundsatz synonym verwendet werden, ergeben sich hieraus inhaltlich jedoch keine Veränderungen.

Zu Nummer 2

Die Änderung unter Nummer 2 stellt sicher, dass der Zinssatz für das Eigenkapital II während der laufenden dritten Regulierungsperiode unverändert bleibt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll erst ab der vierten Regulierungsperiode Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 32b ist noch eine Folgeänderung zur Anpassung des § 34 Absatz 13 der Anreizregulierungsverordnung.

Zu Buchstabe c:

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Neuregelung zur Höhe des im Gasbereich für das Eigenkapital II geltenden Zinssatzes, die inhaltlich der vorstehend ebenfalls vorgeschlagenen Änderung für den Strombereich entspricht. Im Hinblick auf den für das Eigenkapital II geltenden Zinssatz sind einheitliche Vorgaben für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen geboten. Auf die Begründung zu der entsprechenden Änderung in der Stromnetzentgeltverordnung kann daher verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung unter Nummer 2 stellt sicher, dass der Zinssatz für das Eigenkapital II während der laufenden dritten Regulierungsperiode unverändert bleibt. Die vorgeschlagene Neuregelung soll erst ab der vierten Regulierungsperiode Anwendung finden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 18 – neu – (§ 34a – neu – ARegV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende Nummer einzufügen:

,18. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

**Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten
der Betreiber von Energieverteilernetzen**

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt für die Dauer der vierten Regulierungsperiode auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich. Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2022 stellen; Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen bis zum 30. Juni 2023.

(2) Ein Verteilernetzbetreiber kann eine Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Absatz 1 Satz 1 verlangen, wenn seine Investitionen der Jahre 2009 bis 2016 mindestens in einem Kalenderjahr größer waren als ein Fünfundzwanzigstel des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten gemäß § 6a der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6a der Gasnetzentgeltverordnung der jeweils korrespondierenden Jahre 2009 bis 2016. Netzübergänge nach § 26 sind bei der Bestimmung der Investitionen nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen. Der aufnehmende Netzbetreiber hat sowohl die Investitionen, die in den Jahren 2009 bis 2016 in dem übergegangenen Netzgebiet getätigt worden sind, als auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten der in diesem Zeitraum hinzutretenden Netzteile vollständig aus den Berechnungen der Antragswerte zu eliminieren. Der abgebende Netzbetreiber hat sowohl die

Investitionen, die in den Jahren 2009 bis 2016 in dem abgegebenen Netzgebiet getätigt worden sind, als auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten der in diesem Zeitraum abgegebenen Netze vollständig aus den Berechnungen der Antragswerte zu eliminieren. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Angaben und Nachweisen zu versehen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachzuvollziehen.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 fest, ermittelt die Regulierungsbehörde in der vierten Regulierungsperiode jährlich eine Differenz zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 und dem Kapitalkostenabzug in entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5. Die jährliche Differenz nach Satz 1 wird jeweils jährlich abgesenkt, nämlich

1. im ersten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 20 vom Hundert,
2. im zweiten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 40 vom Hundert,
3. im dritten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 60 vom Hundert,
4. im vierten Jahr der vierten Regulierungsperiode um 80 vom Hundert und
5. im fünften Jahr der vierten Regulierungsperiode um 100 vom Hundert.

Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird in der Erlösobergrenze berücksichtigt und diese entsprechend angepasst.“ ‘

Als Folge ist Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach der Angabe zu § 34 werden folgende Angaben zu §§ 34a und 35 eingefügt:

„§ 34a Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten der Betreiber von Energieverteilernetzen

§ 35 Ergänzende Übergangsregelungen für Kapitalkosten der Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen“.

Begründung:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) wurde der Kapitalkostenabgleich für Verteilernetzbetreiber nach § 6 Absatz 3 ARegV eingeführt. Für Investitionen aus den ersten beiden Regulierungsperioden wurde in § 34 Absatz 5 ARegV eine Übergangsregelung vorgesehen, um allgemeine Härten durch den Systemübergang zu vermeiden. Diese Übergangsregelung war nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern grundsätzlich auch ausreichend, um gegebenenfalls aufgetretene allgemeine Härten zu vermeiden, da die Refinanzierung dieser Investitionen über die Erlösobergrenzen und deren Anpassungen in den ersten beiden Regulierungsperioden, den Erweiterungsfaktor sowie die Mittelrückflüsse für zu ersetzende Anlagegüter vor Beginn der Anreizregulierung gewährleistet wurde. Die nunmehr neu vorgeschlagene Regelung in § 34a ARegV enthält darüber hinaus letztmalig für die Dauer der vierten Regulierungsperiode eine daran anknüpfende Übergangsregelung, um Netzbetreibern in außerordentlichen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Härten geltend zu machen und gegebenenfalls über eine Anpassung der Erlösobergrenze zusätzliche Erlöse zur Abmilderung dieser besonderen Härten zu erhalten. Zugleich erfolgt die Anpassung der Erlösobergrenze unter Anwendung eines vereinfachten Modells, wodurch eine für Unternehmen und Regulierungsbehörden aufwendige Einzelfallprüfung sowie sich hieran gegebenenfalls anschließende gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden sollen.

§ 34a Absatz 1 Satz 1 sieht hierfür vor, dass die zuständige Regulierungsbehörde auf Antrag eines Verteilernetzbetreibers die Anpassung der Erlösobergrenze genehmigt. Soweit ein Verteilernetzbetreiber sowohl im Bereich der Elektrizitätsverteilung als auch im Bereich der Gasverteilung tätig ist und für diese jeweils Härtefallanträge stellen möchte, sind diese entsprechend den Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere bezüglich der Rechnungslegung und Buchführung, getrennt für jede Tätigkeit zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Netzbetreiber eine Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich nachweisen kann. In § 34a Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, bis wann der jeweilige Antrag vorliegen muss. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist.

§ 34a Absatz 2 regelt die Antragsvoraussetzungen, die den Anwendungsbereich einer möglichen Härtefallregelung eröffnen. Bei normalem Investitionsverhalten dürften sich durch die Umstellung vom ursprünglichen Budget-Ansatz zum Kapitalkostenabgleich im Schwerpunkt Vorteile für die Netzbetreiber ergeben haben. Eine besondere Härte durch die Umstellung kann nur bei solchen Unternehmen entstanden sein, die im Zeitraum des Budget-Ansatzes besonders viel investiert haben. Um diese Unternehmen zu identifizieren, die möglicherweise von einer besonderen Härte betroffen sein können, wird eine einfache Lösung vorgeschlagen: Im Kern wird auf einen Vergleich der tatsächlichen Investitionen mit der typischen durchschnittlichen Investitionsquote über viele Jahre hinweg abgestellt. Die dazu nötigen Informationen

liegen schon heute bei der Bundesnetzagentur vor und können mit überschaubarem Aufwand für den vorliegenden Zweck genutzt werden. Die Regulierungsbehörden der Länder können hierbei auf die bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Informationen zurückgreifen. Hierdurch wird eine aufwendige Datenerhebung im Einzelfall weitestmöglich vermieden.

Gemäß § 34a Absatz 2 Satz 1 müssen die Investitionen der jeweiligen Jahre 2009 bis 2016 mindestens einmal größer als ein Fünfundzwanzigstel (also 4 Prozent) des Bruttoanlagevermögens zu Tagesneuwerten desselben Jahres gewesen sein. Somit wird identifiziert, ob ein Netzbetreiber besonders stark in den Jahren der Anreizregulierung investiert hat. Ein besonders ausgeprägtes Investitionsverhalten wird dann angenommen, wenn ein wesentlicher Teil des Anlagevermögens ersetzt oder das Anlagevermögen erheblich erweitert wurde. Dazu wird als Bezugsbasis für die Investitionen auf das Bruttoanlagevermögen – also den gesamten, noch im Betrieb befindlichen Anlagenbestand des Netzbetreibers – abgestellt. Hieran wird das Investitionsvolumen gemessen. Wenn es ein Fünfundzwanzigstel überschreitet, kann von einem gesteigerten Investitionsverhalten ausgegangen werden. Denn dann hat ein Netzbetreiber in jedem Fall mehr als die historischen durchschnittlichen steuerlichen Abschreibungen investiert.

Zur Messung der Investitionsgesamtvolumina erscheint es sachgerecht, auf das Verhältnis der jährlichen Investitionsvolumina zum gesamten jährlichen Bruttosachanlagevermögen abzustellen. Daher wird vorgesehen, alle Jahre von 2009 bis 2016 dahingehend zu untersuchen, ob die jährlichen Investitionen 4 Prozent des Bruttosachanlagevermögens übersteigen. Der Wert des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten gibt an, welchen Wert die Investitionen aller noch in Betrieb befindlichen Netzanlagegüter am 31. Dezember des jeweiligen Jahres aufweisen.

Gemäß § 34a Absatz 2 Satz 2 sind Netzübergänge von einer Berücksichtigung auszunehmen. Dies begründet sich damit, dass es sich bei Netzkäufen um einen Sondereffekt handelt, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Investitionsverhalten vor Einführung des Kapitalkostenabgleichs steht. In den Sätzen 3 und 4 ist geregelt, dass die an dem jeweiligen Netzübergang Beteiligten, also der aufnehmende und der abgebende Netzbetreiber, dazu verpflichtet sind, den Netzübergang selbst vollständig aus den Berechnungen der jeweiligen Antragswerte zu eliminieren. Durch diese Mitwirkungsverpflichtung der Netzbetreiber wird gewährleistet, dass die jeweils zuständige Regulierungsbehörde die Eliminierung des Netzüberganges aus den Antragswerten nicht selbst vornehmen und entsprechende Sachverhaltsermittlungen anstellen muss.

Nach § 34a Absatz 2 Satz 5 ist der jeweilige Antragsteller bezüglich der anspruchsbegründenden Tatsachen darlegungspflichtig.

§ 34a Absatz 3 regelt – unter Anwendung eines vereinfachten Modells – die Rechtsfolge eines begründeten Antrags, also den jeweiligen Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze. Gemäß Satz 1 wird eine fiktive Vergleichsrechnung erstellt: Hierfür werden die Kapitalkosten des jeweiligen Netzbetreibers einmal unter Anwendung des gewöhnlichen Kapitalkostenabzugs (unter vollumfänglicher Anwendung des § 6 Absatz 3 ARegV) und einmal unter entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5 ARegV (also unter fiktiver Ausset-

zung des Kapitalkostenabzugs für Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden, auch und letztmalig in der vierten Regulierungsperiode) berechnet. Im Anschluss ist die Differenz der beiden berechneten Beträge zu bilden. Diese Differenz ist nochmals – je nach Jahr der vierten Regulierungsperiode – abzusenken. Hierbei wird die Erhöhung der Erlösobergrenze mit einem Faktor versehen, der in analoger Anwendung des § 16 Absatz 1 ARegV jährlich absinkt und zum Ende der vierten Regulierungsperiode endgültig ausläuft. Der Faktor wird in Satz 2 Nummern 1 bis 5 im Detail vorgegeben. Nach Satz 3 erfolgt eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze durch die zuständige Regulierungsbehörde um den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag.